

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/11 8Ob649/85, 7Ob522/89, 8Ob227/97h, 8Ob139/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.12.1985

Norm

EisbEG §§

Rechtssatz

Unter den im § 5 EisbEG genannten "Nebenberechtigten" werden Nutzungsberechtigte im Sinne des §§ 509 ff ABGB, Gebrauchsberchtigte nach §§ 504 ff ABGB, Bestandnehmer im Sinne des §§ 1090 ff ABGB sowie aus verschiedenen Sondergesetzen abgeleitete Berechtigungen verstanden, nicht jedoch das "unverbindliche Bittleihen (Prekarium)" im Sinne des § 974 ABGB.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 649/85

Entscheidungstext OGH 11.12.1985 8 Ob 649/85

- 7 Ob 522/89

Entscheidungstext OGH 27.04.1989 7 Ob 522/89

Vgl auch; Beisatz: Nebenberechtigte besitzen keinen unmittelbaren Entschädigungsanspruch gegen den Enteigner, auf ihre Nachteile ist aber bei der Bemessung der Entschädigung des enteigneten Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen. (T1) Veröff: SZ 62/78 = JBI 1989,718 = ZVR 1990/97 S 249

- 8 Ob 227/97h

Entscheidungstext OGH 18.05.1998 8 Ob 227/97h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Im Enteignungsverfahren ist nur der dinglich Berechtigte zur Geltendmachung der den Bestandnehmern verursachten Nachteile legitimiert. Die Schadloshaltung der obligatorisch berechtigten Bestandnehmer obliegt dem Enteigneten, der die materiell den Enteigner treffende und nach den Enteignungsgesetzen zu bemessende Sonderentschädigung dieser Nebenberechtigten gegen den Enteigner geltend zu machen und sie sodann den Nebenberechtigten zu überlassen hat. (T2)

- 8 Ob 139/08m

Entscheidungstext OGH 16.12.2008 8 Ob 139/08m

Vgl auch; Beisatz: Nach dem EisbEG haben die „Nebenberechtigten“ (Mieter uam) keinen unmittelbaren (mit dem Enteigner verhandelbaren) Entschädigungsanspruch gegen den Enteigner, sondern sind auf den unmittelbar enteigneten Eigentümer verwiesen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057988

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at